

Allgemeine Bestimmungen für die Galopprennen in der Schweiz 2019

Für die Durchführung der Rennen gelten das Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglement (GRR) und dessen Anhänge (Weisungen) sowie die folgenden Allgemeinen Bestimmungen.

1. Allgemeines

Die Rennvereine haben das Recht, die ausgeschriebene Reihenfolge der Rennen zu ändern oder die Rennen bei Eintritt höherer Gewalt oder wenn weniger als 6 Pferde als Starter angegeben werden, ohne Schadenersatzpflicht zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Entsprechende Mitteilungen sind den Trainern genannter Pferde raschmöglichst bekanntzugeben.

Erhält ein Rennen weniger als die verlangte Anzahl Nennungen, hat der ausschreibende Rennverein das Recht, nicht aber die Pflicht, die Prüfung zurückzuziehen und, allenfalls abgeändert mit verlegtem Nennungsschluss neu auszuschreiben oder sie ganz ausfallen zu lassen. Ist in den Ausschreibungen nichts anderes angegeben, gilt als verlangtes Minimum in der Regel die Zahl von 20 Nennungen.

2. Unterkunft der Pferde

Die Rennvereine stellen nach Möglichkeit einmal eingestreute Boxen frühestens 5 Tage vor dem betreffenden Renntag zur Verfügung. Für alle Pferde, die nach dem Rennen direkt zur nächsten Schweizer Rennveranstaltung verladen werden sollen, besteht die Möglichkeit der Unterbringung bis zum Abtransport, für alle übrigen bis zwei Tage nach dem Rennen. Heu, Hafer oder zusätzliches Stroh müssen mitgebracht oder im freien Handel erworben werden. Informationen können bei den Rennvereinen angefragt werden.

3. Trainingsmöglichkeiten

Die Rennvereine sorgen vor ihren Renntagen für kostenlose und ausreichende Trainingsmöglichkeiten auf ihrer Bahn. Sie stellen nach Möglichkeit ihre Hindernisbahn zur Verfügung. Am Vormittag des Renntages ist jede Rennbahn geschlossen.

4. Unfälle - Krankheiten - Brandschäden

Die Rennvereine und die Grundeigentümer übernehmen keine Haftung für Krankheiten oder Unfälle, welche Eigentümer, Trainer, Reiter oder Pferde vor, während oder nach den Rennen, innerhalb oder ausserhalb der Rennbahn treffen können. Sie übernehmen auch keine Haftung gegenüber Dritten für Diebstähle, Sachschäden, Brandschäden und Unglücksfälle jeglicher Art, welche sich auf oder ausserhalb der Rennbahn ereignen können. Des Weiteren ist die Haftung der Rennvereine, von Galopp Schweiz, des Verbands der Rennvereine und des Schweizer Pferderennsport-Verbands für jegliche Arten von Schäden, die als Folge von Entscheiden, Handlungen oder Unterlassungen von Funktionären eintreten, ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.

5. Nennungen - Nachnennungen - Streichungen - Starterangaben

5.1. Fristen und Zeiten

Alle Nennungen, Streichungen und Starterangaben sind zu adressieren an:

Sekretariat Galopp Schweiz
IENA, Les Longs Prés 1a
Postfach 128
CH-1580 Avenches

Telefon: 026/676 76 40
Telefax: 026/676 76 49
e-mail: galop@iena.ch

Für Sonntagsrenntage haben, um gültig zu sein:

- | | | |
|--|-----|-----------|
| - Nennungen bis zum zweitletzten Montag vor dem Renntag | bis | 13.30 Uhr |
| - Nachnennungen bis am letzten Dienstag vor dem Renntag | bis | 12.00 Uhr |
| - Streichungen bis am letzten Dienstag vor dem Renntag | bis | 12.00 Uhr |
| - Starterangaben bis am letzten Mittwoch vor dem Renntag | bis | 10.00 Uhr |
- bei der Empfangsstelle einzutreffen.

Für Renntage, die während der Woche, an Feiertagen oder innerhalb eines mehrtägigen Meetings stattfinden, kann der Vorstand GS besondere Fristen festsetzen. Ebenso kann er eine Änderung der vorgenannten Fristen verfügen.

5.2. Nachnennungen

Pferde können für das doppelte Nenngeld bis zum letzten Streichungstermin nachgenannt werden. Sind für ein Rennen nach dem letzten Streichungstermin weniger als 8 Pferde stehengeblieben, kann für das doppelte Nenngeld bis zur Starterangabe nachgenannt werden. Alle Bedingungen des Galopp-Renn- und Zuchtreglements (GRR) und der Ausschreibungen müssen zu diesem Zeitpunkt jedoch erfüllt sein. Das Nenngeld ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn das Pferd eliminiert oder als Nichtstarter erklärt wird.

Bei Rennen mit einem vorgezogenen Nenntermin sind Nachnennungen nur möglich, wo dies in den Ausschreibungen ausdrücklich vermerkt ist und gemäss den dort festgesetzten Bedingungen.

6. Angaben, Rennleistungen

Spätestens acht Tage vor der ersten Nennung eines Pferdes in der Schweiz müssen Name, Alter, Farbe, Geschlecht, Abstammung und Gewinnsumme des Pferdes, Name des Besitzers sowie die Länder, in welchen das Pferd bisher Rennen bestritten hat, dem Sekretariat GS angegeben werden. Bei Rennen mit vorgezogenem Nenntermin sind diese Angaben bis spätestens drei Wochen vor dem Renntag zu melden.

Vor dem ersten Start eines Pferdes in der Schweiz muss dem Sekretariat GS bis zum letzten Streichungstermin eine detaillierte Zusammenstellung aller ausländischer Starts, Siege, Plätze und Geldgewinne schriftlich vorliegen. Diese Zusammenstellung ist von einer vom Vorstand GS anerkannten Stelle (Rennbehörde, etc.) auszustellen.

Auslandstarts sind dem Sekretariat GS bis zum letzten Streichungstermin auf dem offiziellen Formular zu melden. Nach dem letzten Streichungstermin erfolgte Auslandstarts sind dem Sekretariat GS unverzüglich zu melden. Andernfalls besteht keine Startberechtigung.

7. Startboxenprüfung

Pferde, welche erstmals an einem Flachrennen mit Boxenstart teilnehmen, haben eine Startboxenprüfung abzulegen. Das gleiche gilt für Pferde, die auf der Liste der startschwierigen Pferde stehen, wenn diese an einem Flachrennen mit Boxenstart teilnehmen. Die

Bescheinigung der bestandenen Prüfung muss im Sekretariat GS spätestens bis zum letzten Streichungstermin des betreffenden Rennens schriftlich vorliegen.

8. Ausländische Rennfarben

Bei den von ausländischen Ställen abgegebenen Nennungen sind die Rennfarben anzugeben.

9. Ausländische Pferde

9.1. RCN, Nachweis der Impfungen und Coggins-Test

Ausländische Pferde werden nur dann zum Start zugelassen, wenn die Racing Clearance Notification (RCN) und ein Coggins-Test mit negativem Resultat, welcher innert 30 Tagen vor dem Rennen durchgeführt wurde (das Datum der Blutentnahme ist massgebend), bis zur Starterangabe bei Galopp Schweiz eingereicht wurden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine gebührenpflichtige Nachreichung gemäss Instruktion Sekretariat möglich. Zudem muss ein Nachweis der vorgeschriebenen Impfungen am Renntag bis spätestens eine Stunde vor dem Rennen vorhanden sein.

9.2. Zahlungsfrist

Pferde ausländischer Besitzer aus Ländern, welche § 16 und § 21 des International Agreements on Breeding and Racing nicht respektieren, werden nur dann zum Start zugelassen, wenn die Nenn- und Startgebühren bis zum Streichungstermin des betreffenden Rennens nachweislich auf das Konto von Galopp Schweiz überwiesen wurden. Diese Regelung betrifft zurzeit u.a. alle ausländischen Starter, die nicht aus Deutschland, Frankreich, Grossbritannien oder Irland kommen.

10. Startbeschränkungen / Startgarantien

In Galopprennen dürfen pro Rennfarbe nicht mehr als drei Pferde als Starter angegeben werden. Wurden mehr als die zulässige Anzahl Pferde als Starter angegeben, scheiden als erste die dritten, dann die zweiten Pferde eines Besitzers aus, und zwar nach Wahl des betreffenden Besitzers. Die nach dieser Regelung ausgeschiedenen Pferde erhalten eine Startgarantie. Ausgenommen von dieser Regelung sind spezielle Bestimmungen in den Ausschreibungen und Rennen mit einer Gesamtdotation von CHF 20'000.- und mehr, in welchen bei einem notwendigen Ausscheidungsverfahren max. zwei Pferde eines Besitzers startberechtigt sind.

Sind besondere Bedingungen verlangt (z.B. Pferd in der Schweiz trainiert), so müssen diese sowohl bei der Nennung als auch am Renntag erfüllt sein.

11. Nichtstarter mit Veterinärzeugnis

Pferde, deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, sind für die auf das betreffende Rennen unmittelbar folgende 10 Kalendertage von allen Rennen ausgeschlossen. Pferde mit ausstehenden Veterinärzeugnissen können nicht als Starter angegeben werden.

12. Inländer

Als Inländer gelten Pferde, welche gemäss § 38 GRR von Galopp Schweiz als Inländer anerkannt wurden. Diese Pferde können an schweizerischen Inländerrennen teilnehmen und in anderen Prüfungen die nach Galopp-Rennreglement (GRR) den Inländern gewährten Vorteile beanspruchen.

13. Inländerprämien

Es können Züchter- und/oder Besitzerprämien ausgerichtet werden. Eventuelle Prämienansätze werden im „Schweizer Renn- und Zuchtkalender“ publiziert.

14. Obligatorische Impfungen

Pferde werden nur dann zur Teilnahme an Rennen zugelassen, wenn sie gemäss den Weisungen von Galopp Schweiz geimpft sind (GRR Anhang XVIII). Es gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Verabreichung des Impfstoffes muss durch einen Tierarzt und nach den Anweisungen des Herstellers erfolgen.

1. Pferde müssen zur Grundimmunisierung gegen die Pferdeinfluenza zweimal im Abstand von nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als drei Monaten (21 bis 92 Tage) und ein drittes Mal fünf bis sieben Monate (150 bis 215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die Auffrischungsimpfungen sind jeweils im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (366 Tage) durchzuführen. Kürzere Abstände sind möglich und empfohlen.

Pferde sind nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung im Rahmen des Impfprogrammes zur Teilnahme an Rennen zugelassen.

2. Bei Pferden, welche die dritte Impfung der Grundimmunisierung oder die Auffrischungsimpfungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände des Impfprogrammes erhalten haben, muss erneut mit der Grundimmunisierung begonnen werden.
Solche Pferde dürfen nur dann zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden, wenn sie mindestens die beiden ersten Impfungen der erneuten Grundimmunisierung nachweisen können.
3. Die Impfungen von im Ausland trainierten Pferden müssen den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen, in dem das Pferd trainiert wird. Erfüllt das Pferd die jeweilige Impfbestimmung nicht, so ist es in der Schweiz nicht startberechtigt.
4. Innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.
5. Der Trainer ist für die korrekte Durchführung der Impfungen verantwortlich.
6. Die Impfungen sind durch die Tierärzte in den Pferdepässen zu bescheinigen. Änderungen oder Korrekturen von Impfdaten im Pferdepass werden nicht anerkannt. Geänderte und korrigierte Impfdaten sind zu streichen und durch eine neue Eintragung, die durch den Impftierarzt schriftlich zu bestätigen ist, zu ersetzen.
7. Die Eintragungen im Pferdepass müssen Namen und Art des Impfstoffes, Fertigungsnummer, Impfdatum, Namen und Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.
8. Die Pferdepässe sind vor Beginn der Rennsaison durch das Sekretariat Galopp Schweiz oder dessen Beauftragte (Rennleitung, Tierärzte) zu kontrollieren.

15. Gewichtsbestimmungen

15.1. Pferde

Stuten beanspruchen in allen Rennen, die auch für Hengste offen sind, ausgenommen in Handicaps, eine Sondererlaubnis von 1,5 kg.

AQPS, die auf der Trainingsliste eines in der Schweiz lizenzierten Trainers stehen, beanspruchen in allen Rennen, die auch für andere Pferde offen sind, ausgenommen in Handicaps, eine Sondererlaubnis von 3 kg.

Für die Berechnung der Gewichte in Hürdenrennen sowie für die Zulassung gelten nur Leistungen in Hürdenrennen, ausgenommen in Handicaps.

Für die Berechnung der Gewichte in Jagdrennen sowie für die Zulassung gelten nur Leistungen in Jagdrennen, ausgenommen in Handicaps.

Für die Berechnung der Gewichte in Cross-Countries sowie für die Zulassung gelten nur Leistungen in Cross-Countries, ausgenommen in Handicaps.

15.2. Reiter

Alle Reiter müssen einen Helm mit der Norm European Standard EN1384 und eine Sicherheitsweste mit der Norm European Standard EN13158 Level 1 oder EN1384 : 2017 Level 2, oder gemäss den Normen des internationalen Vertrages der IFHA (Anh. 10 bis), tragen. Durch das Tragen der Sicherheitsweste erhöht sich das zu tragende Gewicht um 1.5 Kilogramm.

Für die Beanspruchung der Erlaubnisse sowie die Zulassung in Flachrennen zählen nur Siege in Flachrennen, in Hindernisrennen nur Siege in Hindernisrennen (ausgenommen der Rennen für «Junge Reiter»).

In Rennen für **alle Reiter** gelten folgende Gewichtserlaubnisse:

Anzahl Siege Amateure, Lehrlinge und Berufsrennreiter mit Schweizer Lizenz

weniger als 5	4 kg erlaubt
weniger als 20	3 kg erlaubt
weniger als 50	2 kg erlaubt

Anzahl Siege Reiterinnen mit Schweizer Lizenz

50 oder mehr	1 kg erlaubt
--------------	--------------

Im Rahmen der Rennen für **«Junge Reiter»** gelten folgende Gewichtserlaubnisse:

Anzahl Siege (insgesamt, Flach- und Hindernisrennen)

weniger als 5	4 kg erlaubt
weniger als 10	3 kg erlaubt
weniger als 20	2 kg erlaubt

In Flachrennen mit einer Gesamtdotierung von Fr. 20'000.- und mehr sind nur Reiter mit mindestens 5 Siegen zugelassen.

In Listen-Rennen, klassischen Rennen, im Frühjahrspreis, in Rennen mit einer Gesamtdotierung von mehr als Fr. 20'000.-, sowie in Rennen für 2jährige Pferde können keine Reitererlaubnisse beansprucht werden.

Reiter/innen mit ausländischer Lizenz haben keine Reitererlaubnis.

Wird die für Verlust oder Reduzierung einer Reitererlaubnis massgebende Anzahl gewonnener Rennen nach der Starterangabe erreicht, so erfolgt keine Änderung der Gewichte bereits getätigter Starterangaben (§ 74 Ziff. 6 GRR).

15.3. Mindestgewichte (§ 72 GRR)

Die Mindestgewichte in öffentlichen Rennen betragen für

Flachrennen	52 kg
Hindernisrennen	60 kg

Von den Mindestgewichten dürfen keinerlei Erlaubnisse in Abzug gebracht werden.

15.4. Gewinnberechnungen

Für die Zulassung, Aufgewichte und Erlaubnisse werden die im Ausland erzielten Renngewinne nach folgender Tabelle berechnet:

Land Pays	Einheit Unité	Währung Monnaie	2018 CHF	2019 CHF
Euroland / Europays	100	Euro	109.50	113.10
Dänemark / Danemark	100	Kronen	14.75	15.15
GB / Royaume Unis	100	Pfund	124.50	127.30
Polen / Pologne	100	Sloty	25.85	26.35
Schweden / Suède	100	Kronen	11.40	11.00
Tschechien / Tchéquie	100	Kronen	4.20	4.35
Ungarn / Hongrie	100	Forint	0.36	0.35
USA / Etats Unis	100	Dollar	95.70	99.80

15.5. Anpassung des Grundgewichtes durch die Ausschreibungskommission

Die Ausschreibungskommission von Galopp Schweiz ist befugt, das Grundgewicht bei Bedarf wie folgt anzupassen:

- a) Nach Nennschluss darf das Grundgewicht um max. 2 kg erhöht oder reduziert werden.
- b) Nach dem letzten Streichungstermin darf das Grundgewicht um max. 2 kg erhöht werden. Eine Reduktion ist nicht möglich.

16. Bestimmungen zur Kategorisierung der Flachrennen - Einteilung der Rennen in Kategorien

16.1. Kategorisierung der Rennen in der Schweiz

Die Einteilung in Kategorien umfasst sämtliche Flachrennen in der Schweiz nach folgendem Muster:

Kategorien	A (Klasse 1)	B (Klasse 2)	C (Klasse 3)	D (Klasse 4)	E (Klasse 5)	F (Klasse 6)
	Grad II	NL-Rennen 4+ GP Altersgewichtsrennen Super-Handicap 1	Handicap 1 Klassische 3j.Rennen NL-Rennen Altersgewichtsrennen C	Handicap 2 Altersgewichtsrennen D	Handicap 3 Altersgewichtsrennen E	Handicap 4 Altersgewichtsrennen F
Handicap-skala ca.	GP St. Moritz Derby Défi du galop Jockey Club Gesamtdotierung > CHF 50'000	GAG - 25 kg Gesamtdotierung ≥ CHF 30'000 NL ≥ CHF 15'000 GP ≥ CHF 12'000	GAG - 23 kg + BBAG Rennen + Criterium Gesamtdotierung ≥ CHF 10'000	GAG – 12 kg + Chance Rennen + Swiss Classic + Inländerrennen D Gesamtdotierung ≥ CHF 8'000	GAG +/- 0 kg + Inländerrennen E + 2jährige sieglose bis 30.9.) Gesamtdotierung ≥ CHF 8'000	GAG + 8 kg + Inländerrennen F + 3jährige und ältere sieglose + 2jährige sieglose ab 1.10.) Gesamtdotierung ≥ CHF 7'000

Bemerkungen:

- Um die Vergleichbarkeit mit dem Ausland zu gewährleisten, werden nur die 4 Rennen > CHF 50'000.00 in der Klasse A eingeteilt. NL-Rennen für 4 jährige und ältere Pferde mit einer Dotation ≥ CHF 30'000 sowie die heutigen Hauptrennen (≥ 12'000) werden je nach Ausschreibung als B-Rennen bewertet, klassisch ausgeschriebene NL-Rennen für 3jährige, als Rennen der Kategorie C.

16.2. Einteilung der Rennen in anderen Ländern, massgebend für die Anrechnung in der Schweiz

Kategorie	A	B	C	D	E	F und G Ausland = E-Rennen in der Schweiz
Deutschland	Gruppe-Rennen Listen-Rennen	Deklarierte Kategorie	Deklarierte Kategorie	Deklarierte Kategorie	Deklarierte Kategorie	
England	Gruppe-Rennen Listen-Rennen Class 1	Class 2 + 3	Class 4	Class 5	Class 6 + 7	
Irland	Gruppe-Rennen Listen Rennen Kategorie P,D,I,Q,V.	Handicaps 100 & open Winners Kategorie L, T, C, H, C	Handicap 80 to 99 Auktionsrennen 4+ Winners Kategorie K, S, X, Z	Handicaps 60 to 79 Maiden Verkaufsrennen Nursery Handicaps Kategorie J, R, W, A, F, M, B, G, N, V, E	Maiden Kategorie U	
Frankreich	Gruppe-Rennen Listen-Rennen Altersgewichtsrennen: über 39'999 €	Classe B (2j. und 3j.) Altersgewichtsrennen: 29'000 – 39'000 € Handicap und Réclammers: Über 60'000 €		Classe F+G (2j. + 3j.) Altersgewichtsrennen: 20'000 – 28'000 € Handicap et Réclammers: 27'000 – 60'000 €	Altersgewichtsrennen: 10'000 – 19'000 € Handicap et Réclammers: 17'000 – 26'000 €	Altersgewichtsrennen: Bis 9'000 € Handicap et Réclammers: Bis 16'000 €
Italien	Gruppe- und Listen- Rennen	über 24000 €	16000 – 23999 €	10000 - 15999 €	bis 9999 €	
Weitere Länder auf Anfrage						

Rennen im Ausland die in der Schweiz nicht einer Kategorie der Klasse A, B, C oder D fest zugeteilt werden können gelten als Rennen der Kategorie E.

17. Bestimmungen für Handicaps

17.1. Zulassungen

In Flachhandicaps dürfen nur Pferde genannt werden, die bis zum Nennungsschluss in der Schweiz seit dem 1. Januar des Vorjahres in Flachrennen gesiegt oder an mindestens zwei Flachrennen vom Start bis ins Ziel teilgenommen haben. Ausserdem kann auf Antrag des Besitzers ein Pferd genannt werden, das in der Schweiz ein Handicap besass, dies aber durch eine Rennpause verloren hat. Dieses Pferd wird mit seiner letzten Handicapmarke eingestuft. Rennen für Vollblutaraber werden nicht gezählt.

In Hindernishandicaps dürfen nur Pferde genannt werden, die bis zum Nennungsschluss in der Schweiz seit dem 1. Januar des Vorjahres in Hindernisrennen gesiegt oder an mindestens zwei Hindernisrennen vom Start bis ins Ziel teilgenommen haben.

Ist der letzte Start im Ausland erfolgt, sind die aktuellen Formen mit der Nennung (und nicht erst beim Streichungstermin) zu melden.

Ausländisches Handicap

Auf Antrag des Besitzers kann ein Pferd, das in der Schweiz kein Handicap besitzt, das jedoch auf einer Schweizer Trainingsliste steht und in Deutschland, England, Irland, Frankreich, der Slowakei oder in Tschechien ein Handicap besitzt, mit seiner ausländischen Marke in Schweizer Handicaps genannt werden. Besitzt ein Pferd in mehreren Ländern ein Handicap, ist das Handicap des Landes massgebend, in dem das Pferd seinen letzten Start absolviert hat.

17.2. Arten von Handicaps

In Flachrennen werden 4 Handicap-Klassen ausgeschrieben:

Handicap 1 für Pferde der guten Klasse, bis
Handicap 4 für Pferde der bescheidenen Klasse
sowie Allgemeine Handicaps

Die in den Ausschreibungen publizierten Differenzen zum GAG können vom Handicapper bei der Gewichtsveröffentlichung um maximal 2 kg verändert werden.

In Hindernisrennen können folgende Handicaps ausgeschrieben werden:

Handicap G für Pferde der guten Klasse
Handicap U für Pferde der unteren Klasse
Allgemeines Handicap

Alle genannten Arten von Handicaps können als geteilte Handicaps ausgeschrieben werden. Geteilte Handicaps sind Rennen, die in zwei Abteilungen gelaufen werden, wobei die erste Abteilung der besseren Hälfte, die zweite Abteilung der bescheideneren Hälfte der genannten Pferde vorbehalten ist.

Die für ein geteiltes Handicap genannten Pferde werden vom Handicapper aufgrund ihres nachgeführten Generalhandicapgewichts in die beiden Abteilungen eingeteilt. Die zu tragenden Gewichte werden für beide Abteilungen getrennt veröffentlicht.

17.3 Weitere Bestimmungen

In Handicaps sind weder Sondererlaubnisse für Inländer, AQPS noch Stuten zulässig. Ist nach der Starterangabe das höchste Gewicht eines Handicaprennens ohne Berücksichtigung der Reitererlaubnis unter 62 kg, wird das Gewicht dieses Pferdes durch Änderung der GAG-Skala auf 62 kg angehoben. Alle anderen Pferde rutschen um dieselbe Gewichts Differenz nach.

17.4. Gewichtsveröffentlichung

Die Gewichtsveröffentlichung erfolgt nach Nennungsschluss. Pferden, deren Handicapmarke nach der Gewichtsveröffentlichung geändert wurde, wird das neue Gewicht zugeteilt.

Pferde, die nach dem letzten Streichungstermin an einem anderen Rennen teilnehmen, sind startberechtigt. Dabei erhält der Sieger ein Aufgewicht von 3 Kilogramm.

Bei Ergänzung, Irrtum, Auslassung oder bei Korrektur durch die Kommission für Reglemente und Sanktionen, können die betreffenden Gewichte bis zur Starterangabe berichtigt werden.

17.5 Beschränkung durch Handicapmarke

Ist ein Altersgewichtsrennen durch eine Handicapmarke beschränkt, kann ein Pferd, das in der Schweiz kein Handicap besitzt, aber auf einer Schweizer Trainingsliste steht, das jedoch in Deutschland, England, Irland, Frankreich, der Slowakei oder Tschechien ein Handicap besitzt, auf Antrag des Besitzers unter Berücksichtigung seiner ausländischen Marke genannt werden. Besitzt ein Pferd in mehreren Ländern ein Handicap, ist das Handicap des Landes massgebend, in dem das Pferd seinen letzten Start absolviert hat. Besitzt ein Pferd im gleichen Land mehrere Handicaps (Sandbahn, Grasbahn), gilt das höhere Handicap.

Hat ein Pferd in einem anderen Land als Deutschland, England, Irland, Frankreich, der Slowakei oder Tschechien ein Handicap, kann bis spätestens drei Wochen vor dem Nennschluss beim Sekretariat von Galopp Schweiz ein Antrag um Übernahme dieses Handicaps gestellt werden. Sofern eine Übernahme im Einzelfall möglich ist, gilt das Handicap für die Startberechtigung in Altersgewichtsrennen.

18. Weisungen zum Schutz der Pferde

18.1. Gebisse, Zaumzeug

Die Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde gemäss Anhang V/A zum GRR enthält eine abschliessende Liste sämtlicher erlaubter Ausrüstungsgegenstände.

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

Jedes Pferd, das an einem Rennen teilnimmt, muss ein Gebiss tragen. Zäumungen ohne Gebiss (Hackamores) und alle Arten von Druckgebissen sind verboten.

Das Gebiss muss einen Mindestdurchmesser von 9 mm haben. Gebisse mit scharfen Rändern und Kanten sind verboten.

Das Mundstück des Gebisses muss eine glatte Oberfläche aufweisen und ist rund oder oval.

Alle Teile eines geteilten Gebisses müssen symmetrisch sein, die Zügel müssen symmetrisch festgemacht werden.

Weiche Kunststoff- oder Gummigebisse müssen einen Metallkern aufweisen.

Alle stacheligen Objekte irgendwelcher Art (Igel, Bürsten) sind verboten.

Trensen mit zusätzlich montierbarem Zungenstrecker (z.B. Löffel aus Gummi) sind erlaubt.

18.2. Peitschen

Reiter, welche von ihrer Peitsche übermässigen oder falschen Gebrauch machen, werden mit Sanktionen belegt.

Es ist nur eine ummantelte (shockabsorbierend) Peitsche bis zu einer Länge (einschliesslich Lasche) von 75 cm zulässig.

In allen Rennen muss der Einsatz der Peitsche so gering wie möglich gehalten werden. Sie soll als Hilfsmittel eingesetzt werden, damit das Pferd gerade bleibt. Die Peitsche muss dem Pferd vor dem Gebrauch gezeigt und darf nur im Rhythmus mit dem Galoppsprung eingesetzt werden.

18.3. Sporen

Sporen sind verboten.

18.4. Hufeisen

Hufeisen an allen Hufen sind obligatorisch. Eisen mit Stollen sind in allen Rennen verboten.

18.5. Andere Hilfsmittel

Die Weisung betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde gemäss Anhang V/A zum GRR enthält eine abschliessende Liste sämtlicher erlaubter Hilfsmittel.

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

Das Fixieren der Zunge ist verboten.

Scheuklappen dürfen maximal $\frac{1}{2}$ geschlossen sein. Das Entfernen oder Verändern von Scheuklappen während des Rennens ist verboten.

Ohrenkappen oder Ohrenwatte, die während des Rennens entfernt werden können, sind verboten.

Nasenbänder, welche die freie Atmung beeinträchtigen können, sind verboten. Boden-blender dürfen den Nasenrücken höchstens um 5 cm überragen.

Die Verwendung von Nasenpflaster und Tapes ist verboten.

19. Schlussbestimmungen

Jeder Nennende unterwirft sich durch Abgabe seiner Nennung und unter ausdrücklichem Ausschluss des zivilen Rechtsweges vorbehaltlos den Bestimmungen dieser Ausschreibungen und des Eingangs angeführten Galopp-Renn- und Zuchtreglementes (GRR) sowie dessen Anhänge (Weisungen).

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text für die Ausschreibungen und die Allgemeinen Bestimmungen massgebend.

Reglement der Rennen für «Junge Reiter» 2019 (Cup der jungen Reiter)

1. Reitberechtigung

Reitberechtigt in Rennen mit der Bezeichnung «Junge Reiter» sind grundsätzlich alle in der Schweiz lizenzierten Reiter, sofern sie noch nicht 50 Rennen gewonnen haben. (insgesamt, Flach- und Hindernisrennen)

Damit ein Nachwuchsreiter in den Rennen für «Junge Reiter» als Starter angegeben werden kann, hat er den Nachweis des ausreichenden Trainings auf dem Simulator zu erbringen. Die Einzelheiten dazu erlässt Galopp Schweiz mittels Weisung (Anhang XII/A, GRR)

2. Gewichtserlaubnisse

Im Rahmen der Rennen für «Junge Reiter» gelten folgende Gewichtserlaubnisse:

Anzahl Siege (insgesamt, Flach- und Hindernisrennen)

weniger als 5	4 kg erlaubt
weniger als 10	3 kg erlaubt
weniger als 20	2 kg erlaubt

3. Rangliste

Der Cup der jungen Reiter erstreckt sich über eine Rennsaison und über die in diesem Zeitraum im Rahmen der Rennen für «Junge Reiter» ausgetragenen Prüfungen.

Eine separate Rangliste wird erstellt für:

- Rennreiter
- Besitzer
- Trainer

Die durch verschiedene Pferde desselben Besitzers resp. Trainers erzielten Rangpunkte werden kumuliert.

Erfolgt im Laufe der Saison ein Besitzer- oder Trainer-Wechsel, so erfolgt keine Übertragung der erzielten Punkte.

Die Ranglisten werden laufend nachgeführt und im Schweizer Rennkalender publiziert.

Bei Punktegleichheit entscheidet die im Rahmen der Rennen für «Junge Reiter» erzielte höhere Anzahl Siege resp. die besseren Platzierungen.

4. Rangpunkte

Sieger	8 Punkte
2.	5 Punkte
3.	3 Punkte
4.	2 Punkte
5.	1 Punkt

Reglement für die Rennen der Omento Next Generation Trophy

In dieser Saison wird eine Hürdentrophy, die Omento Next Generation Trophy ausgetragen. Die Hürdenrennen, welche zur Wertung der Omento Next Generation Trophy zählen, werden entsprechend bezeichnet. Die Starberechtigung ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Es wird eine Rangliste für die teilnehmenden Pferde erstellt. Die Rangpunkte werden wie folgt verteilt:

Sieger: 8 Punkte

2. Platz: 5 Punkte

3. Platz: 3 Punkte

4. Platz: 2 Punkte

5. Platz: 1 Punkt

Die Rangliste wird laufend nachgeführt und im Schweizer Rennkalender publiziert. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Gewinnsumme, die in den zur Omento Next Generation Trophy gehörenden Rennen erzielt wird.